



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTSTREUHAND MBH

1

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Erbschaftsteuerreform
- Jahressteuergesetz 2009
- Konjunkturpaket
- Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009
- Kürzung der Pendlerpauschale verfassungswidrig
- Besteuerung eines Geländewagens als Pkw
- Schönheitsreparaturklauseln mit starren Fristen bei Gewerberäumen

Ausgabe 1 | Januar 2009

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

bis kurz vor Jahresende 2008 hat der Gesetzgeber noch zahlreiche Gesetze verabschiedet, die wichtige Neuerungen ab 2009 bringen. Im Fokus dieser Ausgabe stehen daher zunächst die **Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform, des sog. Konjunkturpakets und des Jahressteuergesetzes 2009**. Das Steuerbürokratieabbaugesetz und die Erleichterungen für Familien werden dann u. a. Themen der nächsten Ausgabe sein. Zudem informieren wir Sie über wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

GESETZGEBUNG

Neue Steuerregeln bei Erbschaften und Schenkungen

Nach langen politischen Auseinandersetzungen konnten die Änderungen des Erbschaft-/Schenkungssteuerrechts und zur Bewertung nun doch noch zum **1. 1. 2009** in Kraft treten. Ab dann sind die Neuregelungen zwingend. Es besteht allerdings ein **Wahlrecht** hinsichtlich der Anwendung des alten Rechts bei in den Jahren 2007 und 2008 eingetretenen Erbfällen (nicht: Schenkungen!). Dieses Wahlrecht gilt längstens bis einschließlich 30. 6. 2009. Das neue Gesetz resultiert aus einem Urteil des Bundesverfas-

sungsgerichts vom 7. 11. 2006. Darin hatten die Verfassungsrichter die bisherige Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen wegen einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Vermögensarten für verfassungswidrig erklärt. Um zu verhindern, dass diese Steuer wegen des Verfassungsverstoßes zum Jahresende 2008 ganz wegfiel, musste der Gesetzgeber bis zum 31. 12. 2008 nicht gerechtfertigte Unterschiede im Steuerwert von Aktien, Bargeld, Immobilien und betrieblichem Vermögen beheben.

Die wichtigsten Neuerungen in Kurzform:

1. **Selbstgenutzte Wohnimmobilien:** Das Familienheim kann weiterhin steuerfrei an den Ehepartner verschenkt werden. Im neuen Recht profitieren hiervon auch einge-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

tragene Lebenspartner. Neu ist darüber hinaus, dass Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder oder aber die Kinder der verstorbenen Kinder das Familienheim steuerfrei erben können, wenn sie die Wohnimmobilie in den folgenden **zehn Jahren** selbst nutzen. Beim Erwerb durch Kinder oder Kinder der verstorbenen Kinder ist jedoch zu beachten, dass der Wohnraum nicht größer als 200 m² sein darf. Eine generelle Wertgrenze für die Wohnimmobilie gibt es nicht.

2. Daneben bestehen **Freibeträge** in Höhe von 500.000 € für Ehepaare sowie eingetragene Lebenspartner, von 400.000 € für Kinder und von 200.000 € für Enkelkinder. Eltern, Geschwister, Neffen oder Nichten sowie beispielsweise Partner aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erhalten lediglich einen Freibetrag in Höhe von 20.000 €.
3. Die bis zuletzt diskutierte Anpassung der Steuersätze in den **Steuerklassen II und III** wurde nicht vorgenommen. Der Tarif beträgt hier mindestens 30 %.
4. **Übertragung von Betriebsvermögen:** Für Betriebsvermögen kann zwischen zwei Verschonungsmodellen gewählt werden:
 - Beim **ersten Modell** werden 85 % des Betriebsvermögens verschont und 15 % sofort besteuert, wenn das Betriebsvermögen sieben Jahre lang erhalten bleibt. Die Lohnsumme muss in diesem Zeitraum insgesamt 650 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung betragen. Des Weiteren darf nicht mehr als 50 % Verwaltungsvermögen vorliegen.
 - Beim **zweiten Modell** werden 100 % des Betriebsvermögens verschont, wenn dieses zehn Jahre lang erhalten bleibt und die Lohnsumme über zehn Jahre verteilt insgesamt 1.000 % beträgt. Hier darf nicht mehr als 10 % Verwaltungsvermögen vorliegen.

Ursprünglich hatte der Gesetzgeber eine Regelung mit „**Fallbeileffekt**“ vorgesehen. Hiernach wäre die Verschonung vollständig entfallen, wenn auch nur zeitweise deren Voraussetzungen nicht eingehalten werden konnten. Jetzt kommt es zu einem anteiligen Verschonungswegfall. Bei der **Lohnsummenklausel** besteht nun nicht mehr die Gefahr, die Vergünstigung zu verlieren, wenn die Lohnsumme zeitweise unter eine bestimmte Höhe fällt, denn die Lohnsumme wird über die gesamte Behaltensfrist betrachtet. Außerdem wird die Lohnsumme nicht mehr indexiert. Zu beachten ist zudem aber, dass das Unternehmen bei einem Verstoß gegen die **Verwaltungsvermögensquote** aus der Verschonung fällt.

Zur **Vermeidung der Doppelbelastung** durch Erbschaft- und Ertragsteuern ist eine Steuerermäßigung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eingeführt worden.

Im Rahmen der **Bewertung** können Firmenerben statt eines fixen Kapitalisierungszinssatzes zwischen einem branchenüblichen Verfahren mit den jeweils üblichen Zinssätzen und einem „vereinfachten Ertragswertverfahren“ mit festen Sätzen wählen.

Konjunkturpaket

Der Gesetzgeber hat umfangreiche Steuerentlastungen im Rahmen des sog. Konjunkturpakets beschlossen. Wir verschaffen Ihnen nachfolgend einen **Überblick** über wichtige Eckpunkte:

1. Zum 1. 1. 2009 wurde zeitlich befristet für zwei Jahre eine **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von **25 %** eingeführt. Wichtig ist hierbei, dass die degressive AfA nur bei Nettopreisen über 1.000 € genutzt werden kann; denn im Übrigen sind die Regelungen für GWG (bis 150 € netto) und Sammelposten (über 150 € bis 1.000 € netto) zwingend.
2. Zusätzlich zur degressiven AfA wurde die Möglichkeit von **Sonderabschreibungen** für kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) erweitert, indem die Schwellenwerte der dafür relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen auf 335.000 € (bisher: 235.000 €) und 200.000 € (bisher: 100.000 €) erhöht wurden.
3. Die Absetzbarkeit von **Handwerkerleistungen** wurde bei **Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** ausgeweitet und der Steuerbonus auf 20 % von 6.000 € (= 1.200 €) verdoppelt. Diese neue Höchstgrenze gilt nur für nach 2008 gezahlte Aufwendungen, soweit die zugrunde liegenden Leistungen seit dem 1. 1. 2009 erbracht worden sind. Zwei Jahre nach Inkrafttreten will die Bundesregierung die Wirksamkeit der verbesserten Absetzbarkeit evaluieren.
4. Für Pkw mit Erstzulassung zwischen dem 5. 11. 2008 und dem 30. 6. 2009 wurde eine **befristete Kfz-Steuerbefreiung für ein Jahr** eingeführt, um die Kaufzurückhaltung bis zur Klarheit über die Umstellung der Kfz-Steuer auf CO₂-Basis aufzulösen. Für Fahrzeuge, die die Euro-5-Norm und die Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kfz-Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Kfz-Steuerbefreiung endet in jedem Fall am 31. 12. 2010.
5. Das **Kurzarbeitergeld** wird 18 Monate und nicht nur 12 Monate ausbezahlt. Die Maßnahme ist auf ein Jahr befristet.

Jahressteuergesetz 2009

Nachdem im letzten November noch 78 Änderungen (!) eingearbeitet worden waren, konnte auch das Jahressteuergesetz 2009 in Kraft treten. Auf 103 Seiten hat der Gesetzgeber Änderungen quer durch zahlreiche Steuergesetze umgesetzt. Über eine **Auswahl** möchten wir Sie nachfolgend informieren:

1. **Neue Steuerbefreiung für die betriebliche Gesundheitsförderung:** Max. 500 € je Arbeitnehmer und Kalenderjahr zählen zu den steuerfreien Einnahmen, wenn Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn die Kosten z. B. für Kurse zur gesunden Ernährung oder Rückengymnastik übernehmen. Entscheidend ist, dass die Maßnahmen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a

SGB V genügen. Dies gilt bereits für Leistungen des Arbeitgebers in 2008.

- Schulgeld:** 30 % des Schulgeldes (ohne Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), jedoch höchstens 5.000 €, können Eltern als Sonderausgaben abziehen, wenn ihre Kinder eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule besuchen. Dabei ist es nunmehr gleichgültig, ob es sich um eine inländische Schule oder aber um eine Schule im EU-/EWR-Ausland handelt. Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Schule zu einem Schulabschluss führt, der durch ein inländisches Ministerium oder die Kultusministerkonferenz anerkannt wird oder es sich um einen gleichwertigen Abschluss handelt. Dem gleichgestellt ist der Besuch einer anderen Einrichtung, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss einer derartigen Schule ordnungsgemäß vorbereitet. Handelt es sich um eine deutsche Schule im Ausland, wird der Sonderausgabenabzug auch dann gewährt, wenn diese sich außerhalb des EU-/EWR-Raums befindet. Der Höchstbetrag wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt. Diese Neuregelungen gelten bereits ab 2008 und außerdem, wenn Steuerbescheide früherer Jahre noch nicht bestandskräftig geworden sind. Letzteres gilt mit der Maßgabe, dass es sich dann nicht um eine nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule handeln muss.
- Faktorverfahren für Ehepaare:** Ab 2010 wird es ein „optionales Faktorverfahren“ für Doppelverdiener-Ehepaare geben. Danach werden beide auf Antrag nach der Steuerklasse IV und nicht nur in der Kombination III und V besteuert, ergänzt um einen Faktor. Dadurch kann der Splitting-Vorteil auf beide Ehegatten verteilt werden. Das Verfahren ist im Einzelnen sehr kompliziert.
- Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit:** Vereine sollen nur dann als gemeinnützig gelten, wenn sie kein extremistisches Gedankengut fördern. Damit sind verfassungsfeindliche Vereine z. B. nicht mehr von der Gewerbesteuer befreit.
- Mustersatzung für Vereine:** Seit 2009 gibt es in Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung eine Mustersatzung.
- Verlagerung der EDV-gestützten Buchführung ins Ausland:** Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, eine EDV-gestützte Buchführung in andere EU- bzw. EWR-Staaten (hier: soweit eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht) zu verlagern.
- Steuerstraftaten verjähren teilweise später:** Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung beträgt die Verjährungsfrist nun zehn Jahre. Die Verjährung der Verfolgung einer Steuerstraftat wird dabei auch dadurch unterbrochen, dass dem Beschuldigten die Einleitung des Bußgeldverfahrens bekannt gegeben oder diese Bekanntgabe angeordnet wird. Diese Neuregelungen gelten für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.

- **Übrigens:** Steuerhinterziehung in Millionenhöhe soll stets mit Gefängnis bestraft werden; bei über 100.000 € sollen Freiheitsstrafen verhängt werden, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt werden können. Dies hat der **Bundesgerichtshof** (BGH) Anfang Dezember 2008 in einer Grundsatzentscheidung klargestellt und dabei erstmals Leitlinien zur Strafzumessung bei Steuerstraftaten aufgestellt. Danach bestimmt die Höhe des Hinterziehungsbetrags maßgeblich die Höhe der Strafe. Bei bis zu 50.000 € hinterzogener Steuer ist im Regelfall eine Geldstrafe angemessen, bei über 100.000 € nur im Einzelfall. Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe ist tatsächliche Haft angezeigt; eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe kommt dort nur noch bei Vorliegen „besonders gewichtiger Milderungsgründe“ in Betracht. Bei der letztgenannten Fallgestaltung (Millionenbetrag) wird nach Ansicht des BGH auch eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren regelmäßig ausscheiden, da hier nur eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden kann, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

- Keine Wiedereinführung des halben Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte Pkw:** Der Vorsteuerabzug bei sowohl betrieblich als auch privat genutzten Fahrzeugen sollte ursprünglich auf 50 % beschränkt werden. Unabhängig vom Anteil der tatsächlichen privaten Nutzung sollte der Steuerpflichtige danach pauschal nur noch die Hälfte der Vorsteuer geltend machen können. Dieses Vorhaben wurde nun jedoch nicht umgesetzt.
- Eigenheimzulage:** Die Eigenheimzulage gibt es (in Altfällen) für Kinder unter 27 Jahren – nicht wie beim Kindergeld bis unter 25 Jahren.

Hinweis Ihres Steuerberaters:

Alle drei Gesetzespakete enthalten hochkomplexe Neuerungen, die hier nicht abschließend dargestellt werden können. Wir unterstützen Sie gerne im Rahmen eines **persönlichen Beratungsgesprächs**, damit Erfordernisse und Möglichkeiten im Einzelfall erläutert werden können.

STEUERRECHT

Arbeitgeber + Arbeitnehmer

Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009: eTIN reicht

Laut Gesetz hat der Arbeitgeber nach Vergabe der Identifikationsnummer für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN) die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers

DIE MANDANTEN | INFORMATION

mers zu verwenden. Nun teilte das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben Folgendes mit: „Da nicht alle Lohnsteuerkarten für 2009 die Identifikationsnummer enthalten, ist für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009 das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN = elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zu verwenden. Es ist **nicht zu beanstanden**, wenn der Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer bis auf Weiteres nicht in das Lohnkonto übernimmt.“

Alle Steuerzahler

Bundesverfassungsgericht kippt Kürzung der Pendlerpauschale

Die weitgehende Abschaffung der Pendlerpauschale ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat jetzt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden und damit eine lang umstrittene gesetzliche Regelung gekippt.

Hintergrund: Seit 2007 können die Aufwendungen für die ersten 20 Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) abgesetzt werden; erst ab dem 21. Kilometer sind es für jeden Entfernungskilometer 30 Cent. Der **Bundesfinanzhof** sowie weitere Finanzgerichte sahen daraufhin in der Kürzung der Pendlerpauschale einen Verstoß gegen das „subjektive Nettoprinzip“, da sich Arbeitnehmer den Aufwendungen nicht entziehen könnten. In der Praxis sei es nämlich nicht möglich, den Wohnsitz zur Arbeitsstätte hin zu verlegen; dies gelte erst recht, wenn auch der Ehegatte berufstätig sei.

Nun entschied das **BVerfG**, dass die vom Gesetzgeber angeführte Begründung für die Kürzung der Entfernungspauschale nicht ausreiche. Es liege ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung vor. Der Gesetzgeber muss nun rückwirkend auf den 1. 1. 2007 die Verfassungswidrigkeit durch eine Neuregelung beseitigen. Bis dahin ist die alte Pauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer – vorläufig – ohne die Beschränkung auf Entfernungen erst ab dem 21. Kilometer anzuwenden. Wie eine Neuregelung der Pendlerpauschale ab 2010 aussehen wird, will die Bundesregierung „zu gegebener Zeit“ entscheiden. Die Finanzämter sollen angewiesen werden, die von Amts wegen ggf. zu veranlassenden **Rückzahlungen für das Jahr 2007** möglichst bis Ende März 2009 zu leisten. (Große) Auswirkungen hat dieses Urteil aber leider häufig nur für Fernpendler. Denn durch den **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von 920 €, mit dem Werbungskosten pauschal abgegolten werden, wirken sich die Fahrtkosten in vielen Fällen steuerlich nicht oder nur geringfügig aus.

Besteuerung eines Geländewagens als Pkw

Ob Geländewagen als Pkw oder als Lkw besteuert werden, bestimmt sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) nach den **kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Kriterien** und nicht nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht. Damit ist nach den kraftfahrzeugsteuerlichen Kriterien zu beurteilen, ob der Geländewagen nach seiner

Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt ist, vorwiegend der Beförderung von Personen zu dienen, und außer dem Fahrersitz Plätze für nicht mehr als acht Personen anbietet. Ist dies der Fall, erfolgt die Besteuerung als Pkw und damit nach dem Hubraum und nicht nach dem Gewicht, wie bei Lkw. Danach sind Geländewagen **seit dem 1. 5. 2005** regelmäßig als Pkw zu besteuern. Denn sie sind vom Hersteller zur Personenbeförderung konzipiert und unterscheiden sich nach Bauart, Einrichtung und äußerem Erscheinungsbild nicht von einem Pkw. Dies gilt unabhängig von ihrem zulässigen Gesamtgewicht und unabhängig davon, ob durch Umklappen der Sitze die Ladefläche vergrößert werden kann. Für die Zeit **bis zum 30. 4. 2005** galt dies hingegen nur für Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2,8 Tonnen. Schwerere Geländewagen waren als Lkw zu besteuern.

WIRTSCHAFTSRECHT

Schönheitsreparaturklauseln mit starren Fristen bei Gewerberäumen

Laut Gesetz muss grundsätzlich der Vermieter die Schönheitsreparaturen durchführen. Jedoch kann er diese Verpflichtung durch eine Vereinbarung mit dem Mieter auf diesen abwälzen. In der Praxis sehen die meisten Formularmietverträge daher eine entsprechende Pflicht des Mieters zur Vornahme von Schönheitsreparaturen vor. Dabei wurden bislang oft sog. **starre Fristen** vereinbart, nach deren Ablauf (z. B. nach drei Jahren in Küche und Badezimmer, nach fünf Jahren in allen anderen Räumen) der Mieter Schönheitsreparaturen durchführen musste. Soweit er vor Ablauf der Frist auszog, war er zur zeitanteiligen Kostentragung verpflichtet. Der Bundesgerichtshof (BGH) hält starre Fristen bei Mietverträgen über Gewerberäume nun für **unwirksam**. Folge: Die gesamte Klausel, die den Mieter zur Vornahme von Schönheitsreparaturen verpflichtet, ist unwirksam. Damit muss der Vermieter die Schönheitsreparaturen durchführen. Nach Ansicht des BGH sind Formularmietverträge als **Allgemeine Geschäftsbedingungen** zu interpretieren. Sie dürfen daher den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen. Genau dies geschieht allerdings bei einer starren Fristenregelung. Denn dem Mieter ist der Einwand versagt, die Räume seien noch gar nicht renovierungsbedürftig.

Hinweis: Der BGH hatte bereits vor zwei Jahren für **Wohnungsmietverträge** entschieden, dass starre Fristen im Rahmen von Schönheitsreparaturklauseln zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel führen. Damit bleibt der Vermieter zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet. Diese Rechtsprechung betrifft vermutlich die Mehrheit aller bestehenden Alt-Mietverträge. Zulässig dürften jedoch „weiche“ Fristen sein, bei denen die Pflicht zur Vornahme der Schönheitsreparatur von dem Renovierungsbedarf der Räumlichkeiten abhängig gemacht wird. Dies dürfte ggf. auch für gewerbliche Mietverträge gelten.